

MANDANTEN . BRIEF

Nachrichten aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht Ausgabe 1/2007

Für Mandanten der BDO Heßler Mosebach AG und der BDO Deutsche Warentreuhand AG

Sehr geehrte Mandanten,

Die Belebung der Wirtschaft zeigt sich auch auf dem Arbeitsmarkt. Die niedrigste Arbeitslosigkeit seit über 10 Jahren in einem Januar in Rostock lässt auf ein gutes Jahr 2007 hoffen.

Wir wünschen Ihnen, dass Sie von der verbesserte Lage profitieren können.

Unser Rundschreiben zeigt sich nunmehr im neuen Anstrich. Wir möchten dieses Rundschreiben nutzen, um mit Ihnen zu kommunizieren. Nicht allein die steuerlichen Neuigkeiten wollen wir Ihnen mitteilen, sondern auch Entwicklungen in unserem Haus sowie technische Neuerungen im Bereich von steuerlich relevanter Software.

Nachdem wir bereits im Dezember 2006 über die zahlreichen in 2007 anstehenden Änderungen berichtet haben, gibt es nun bereits Neuigkeiten bezüglich deren Umsetzung in der Praxis.

So formieren sich erste Proteste gegen die Kürzung der Entfernungspauschale.

Wir sehen es als unsere Aufgabe, Sie stets über die aktuellen Entwicklungen zu informieren und freuen uns auf Ihre Rückfragen.

Rostock, im Januar 2007



Armin Heßler
Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Vorschau auf Steuertermine im Monat Februar 2007

10. Februar: Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchensteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer (Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 15.02.)
15. Februar: Gewerbesteuer, Grundsteuer (Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 19.02.)

Zahlungseingang bei Schecks

Für Schecks, die nach dem 31. Dezember 2006 beim Finanzamt eingehen, gilt der neue § 224 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO). Danach gilt – anders als bisher – eine Zahlung bei Hingabe oder Übersendung von Schecks erst drei Tage nach dem Eingang bei der Finanzbehörde als entrichtet. Fällt zudem das Ende dieser Drei-Tages-Regelung auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, endet diese Frist erst

mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktages. Eine nichtfristgerechte Hingabe oder Übersendung von Schecks hat insbesondere die Entstehung von Säumniszuschlägen zur Folge. Es wird daher angeregt, anstelle der Scheckzahlung alternative Zahlungsverfahren (z.B. Überweisungen, Online-Banking, Lastschrift in Form des Abbuchungsverfahrens) zu nutzen.

mehrere ins Gewicht fallende Mängel aufweist.

Darüber hinaus trafen die Richter in dem Urteil weitere Aussagen zur Dienstwagenbesteuerung. Danach könne auch eine ausschließlich berufl-

Kleinere Mängel bei der Führung des Fahrtenbuches führen nicht zwingend zur Anwendung der 1%-Regelung

Dies hat das Finanzgericht Köln mit Urteil vom 27.04.2006 (Az. 10 K 4600/04) entschieden.

Im Streitfall hatte das Finanzamt bei der Überprüfung eines Fahrtenbuches festgestellt, dass in einem Jahr lediglich eine Fahrt nicht aufgezeichnet war. In einem anderen Jahr stimmten die Kilometerangaben im Fahrtenbuch mit den Angaben in den Werkstattrechnungen nicht überein. Diese Umstände nahm das Finanzamt zum Anlass, die Fahrtenbücher nicht anzuerkennen und eine Besteuerung nach der sog. 1%-Regelung vorzunehmen.

Die hiergegen gerichtete Klage war erfolgreich. Nach Auffassung des 10. Senats des FG Köln ist ein Fahrtenbuch erst dann nicht anzuerkennen, wenn es

Inhalt

- Zahlungseingang bei Schecks
- Kleinere Mängel bei der Führung des Fahrtenbuches
- Haushaltsnahe Dienstleistungen
- Wechsel zur Privaten Krankenversicherung
- Pensionssicherungsverein
- Körperschaftsteuerguthaben
- Erstattung von Aufwendungen
- Eingeschränkte Bildung einer § 7g-Rücklage
- Umfang des Vorsteuerabzugs bei Gebäuden

che Nutzung regelmäßig nur durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen werden. Sei ein Fahrtenbuch nicht ordnungsgemäß geführt, komme die 1%-Regelung für das gesamte Jahr

zur Anwendung. Die von der Klägerin begehrte Einschränkung auf die Monate, in denen das Fahrtenbuch fehlerhaft war, lehnte der Senat ab. Er hat gegen das Urteil wegen grundsätzlicher Be-

deutung die Revision beim Bundesfinanzhof in München zugelassen.

Neues zur Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen

Einem Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg vom 17.05.2006 (Az. 13 K 262/04) zufolge ist eine Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen auch dann zu gewähren, wenn die Auftragsvergabe durch eine Wohnungseigentümergeinschaft oder deren Verwalter erfolgt.

Im Streitfall machten die Kläger - Eigentümer einer selbst genutzten Eigentumswohnung - in ihrer Einkommenssteuererklärung eine Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen in Höhe von rund 400 EUR geltend. Diese anteilig auf ihr Wohnungseigentum entfallenden Kosten waren für Hausreinigung und Gartenpflege entstanden. Das Finanzamt gewährte keine Steuerermäßigung, weil die Dienstleistungen nicht von den Klägern selbst, sondern von der Wohnungseigentümergeinschaft in Auftrag gegeben wurden.

Die hiergegen gerichtete Klage hatte Erfolg.

Nach Auffassung der Richter ist die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen auch dann zu gewähren, wenn die Auftragsvergabe durch eine Wohnungseigentümergeinschaft oder deren Verwalter erfolgt. Die gegenteilige Auffassung der Finanzverwaltung (BMF-Schreiben vom 01.11.2004 - IV C 8-S2296b-16/04) sei nach dem Wortlaut der einschlägigen Vorschrift des Einkommensteuergesetzes nicht geboten. Auch der mit der Steuerermäßigung gesetzgeberisch verfolgte Zweck, Schwarzarbeit bei Beschäftigungsverhältnissen im Privathaushalt zu bekämpfen, rechtfertige es nicht, Wohnungseigentümergeinschaften von der Steuerermäßigung allgemein auszuschließen. Ebenso wie bei Dienstleistungen im privaten Haushalt eines Steuerpflichtigen bestünde

auch bei Arbeiten für eine Wohnungseigentümergeinschaft die Gefahr der Schwarzarbeit.

Die Regelung in der Verwaltungsanweisung des Finanzministeriums sei auch mit dem Gleichheitsgebot des Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes nicht zu vereinbaren. Denn Mitglieder von Wohnungseigentümergeinschaften würden gegenüber Miteigentümergeinschaften sowie Eigentümern von Einfamilienhäusern benachteiligt. Eine Ungleichbehandlung liege vor allem deshalb vor, weil die Finanzverwaltung die Steuerermäßigung nicht versage, wenn die haushaltsnahe Dienstleistung gegenüber Miteigentümern eines Wohngebäudes erbracht werde. In einem solchen Fall sei aber kein sachlicher Grund für eine Ungleichbehandlung von Wohnungseigentum und Miteigentum an Wohngebäuden nach Bruchteilen ersichtlich.

Pensionssicherungsverein: Auswirkungen des geänderten Betriebsrentengesetzes auf die Rechnungslegung nach HGB

Nach dem neu gefassten Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) wird das Finanzierungsverfahren des Pensionssicherungsvereins (PSVaG) auf das Verfahren der vollständigen Kapitaldeckung umgestellt. Bislang wurden nur die Kapitalwerte von Rentenzahlungen insolventer Unternehmen durch Umlagen auf die beitragspflichtigen Unternehmen finanziert. Künftig soll sich die Finanzierung aber auch auf vom PSVaG gesicherte unverfallbare Anwartschaften erstrecken. Die Beiträge müssen künftig den Barwert der im laufenden Kalenderjahr entstehenden Ansprüche auf Leistungen der Insolvenzsicherung decken zuzüglich eines Betrages für die aufgrund eingetretener Insolvenzen zu sichernden Anwartschaften.

Die Finanzierung unverfallbarer Anwartschaften der bis zum 31. Dezember 2005 eingetretenen Insolvenzen erfolgt

über eine einmalige Umlage auf die beitragspflichtigen Unternehmen. Dazu wird der PSVaG im Januar 2007 entsprechende Bescheide erlassen. Danach ist der sich ergebende Betrag in 15 gleichen Raten zu zahlen. Die erste Rate wird am 31.03.2007 fällig. Statt einer Ratenzahlung dürfen die Unternehmen ab 2007 die im jeweiligen Jahr noch ausstehenden Restraten durch eine einmalige Kapitalzahlung ablösen. Die Abzinsung der Raten erfolgt mit dem um 1/3 erhöhten Rechnungszinsfuß gemäß § 65 Abs. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz des jeweiligen Jahres. Für 2007 erfolgt somit die Abzinsung mit 3 %, da sich der Rechnungszinsfuß gemäß § 65 Abs. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz für dieses Jahr auf 2,25 % beläuft.

Bilanziell ergeben sich zum 31. Dezember 2006 folgende Konsequenzen:

Handelsrecht

Der auf das bilanzierende Unternehmen entfallende Anteil der aufgrund eingetretener Insolvenzen zu sichernden Anwartschaften ist zum 31. Dezember 2006 als Verbindlichkeit zu passivieren und erfolgswirksam einzubuchen, soweit das Unternehmen diese Verpflichtung bislang nicht durch die Bildung einer Rückstellung für künftige Beiträge an den PSV Rechnung getragen hat.

Die Verbindlichkeit ist nach § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB mit ihrem Barwert anzusetzen, da es sich bei den zu leistenden Ratenzahlungen um eine Rentenverpflichtung handelt. Dabei soll der Ratenzahlungsbarwert unter Verwendung eines fristenadäquaten durchschnittlichen Zinssatzes erfolgen.

Wechsel zur Privaten Krankenversicherung nur noch unter erschwerten Bedingungen

Seit dem 27. Oktober 2006 gilt für den Übertritt zur Privaten Krankenversicherung eine längere Wartezeit. Bislang konnten sich Arbeitnehmer mit einem Arbeitsentgelt über der Krankenversicherungspflichtgrenze schon nach einjährigem Überschreiten der Einkommensgrenze in der PKV versichern.

Für Berufsanfänger und Jobwechsler mit einem entsprechenden Einkommen stand die PKV gleich zu Beginn offen. Für Arbeitnehmer endet die Versicherungspflicht jetzt erst, nachdem ihr Einkommen in drei aufeinander folgenden Kalenderjahren über der Versicherungsgrenze gelegen hat. Erst danach können sie nun zur PKV wechseln, Voraussetzung ist natürlich unverändert die rechtzeitige der GKV-Mitgliedschaft. Diese setzt sich sonst als freiwillige Versicherung fort. Auf diese besteht auch für Berufsanfänger mit einem entsprechend hohen Einkommen in jedem Falle mindestens bis zum Ende der ersten drei vollen Kalenderjahre Krankenversicherungspflicht. Sie können sich nicht mehr gleich ab Beschäftigungsbeginn in der PKV versichern, sondern werden generell Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse. Diese Neuregelungen tritt rückwirkend zum 27.10.2006 in Kraft. In die bereits bestehenden PKV-Verträge wird nicht eingegriffen. Das gilt auch, wenn ein solcher Vertrag zwar noch nicht bestand, die Kündigung der Mitgliedschaft bei der GKV aber vor diesem Zeitpunkt schon ausgesprochen war.

Die Versicherungspflichtgrenzen der letzten Jahre betragen:

2004: EUR 46.350

2005: EUR 46.800

2006: EUR 57.250

Ein Wechsel zur PKV will sehr gut überlegt sein- ein Zurück gibt es nicht.

Bevor Sie eine solche weit reichende Entscheidung treffen, empfehlen wir, sich von uns beraten zu lassen.

Für den Wegfall der Versicherungspflicht zum 31. Dezember 2006 und einen möglichen Wechsel zur PKV sind die Kalenderjahre ab 2004 ausschlaggebend.

Körperschaftsteuerguthaben nach dem SEStEG

Das bisherige System der Körperschaftsteuererminderung wird durch eine ratierte Auszahlung des Körperschaftsteuerguthabens ersetzt. Der Gesetzgeber hat § 37 KStG entsprechend verändert. Das aus dem ehemaligen Anrechnungsverfahren stammende Körperschaftsteuerguthaben wird danach letztmalig auf den 31.12.2006 ermittelt und über einen Zeitraum von 10 Jahren in gleichen Jahresbeträgen ausgezahlt. Die Körperschaft hat einen Auszahlungsanspruch innerhalb eines Auszahlungszeitraums von 2008 bis 2017. Der Auszahlungsanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12.2006 in voller Höhe und wird für den gesamten

Auszahlungszeitraum festgesetzt. Der Anspruch ist nicht verzinslich. Der gesamte Auszahlungsanspruch kann nach § 46 AO abgetreten werden.

Bilanziell ergeben sich zum 31. Dezember 2006 folgende Konsequenzen:

Handelsrecht

Die erfolgswirksame Aktivierung des gesamten Anspruchs auf Auszahlung des Körperschaftsteuerguthabens zum 31. Dezember 2006 ist geboten, da der Anspruch mit Ablauf dieses Datums entstanden ist.

Die Bewertung erfolgt zum Barwert des gesamten Erstattungsanspruchs, da die ratierte Auszahlung unverzinst erfolgt. Die erforderliche Abzinsung sollte mit 3,5 % bis 4 % vorgenommen wer-

Der Ausweis erfolgt unter den "Sonstigen Verbindlichkeiten, davon im Rahmen der sozialen Sicherheit".

Die Rechtsprechung des BFH, die den Ausweis einer Rückstellungen für Lasten aus vom PSVaG zu sichernden unverfallbaren Anwartschaften ertragssteuerlich nicht anerkannt hat, ist für die neue Regelung nicht mehr einschlägig. Es handelt sich nun nicht mehr um Beiträge für erst künftig entstehende Verbindlichkeiten im Sinne der Rechtsprechung des BFH. Der Charakter der Schuld hat sich durch das gesetzliche Gebot, die alte Last unentziehbar zu tilgen, gewandelt. Dem wird man in der Steuerbilanz folgen und die Verbindlichkeit anerkennen müssen. In dieser Höhe rentieren Bundesanleihen mit einer ähnlichen Frist.

Der Ausweis erfolgt unter den "sonstigen Vermögensgegenständen"; die Einbuchung führt zu einer Ertragsbuchung und zu einer Entlastung des GuV-Postens "Steuern vom Einkommen und Ertrag".

Elektronisches Fahrtenbuch

Mit dem Programm DATEV Fahrtenbuch können Sie oftmals die viel zu teure Ein-Prozent-Regelung für private Dienstwagen-Nutzung vermeiden und so bequem Geld sparen.

Dies gilt sowohl für Neu- als auch für Gebrauchtwagen. Was leistet das Programm? Es erfüllt die strengen Anforderungen der Finanzverwaltung für den Nachweis dienstlich und privat gefahrener Kilometer. Beliebig viele Fahrzeuge (Privat-, Dienstfahrzeuge) und Fahrer können verwaltet werden. Durch die Hinterlegung von Fahrtstrecken (Abfahrtsorte, Zielorte, Kilometer) wird der Erfassungsaufwand erheblich reduziert. Eine Vorerfassung von Fahrten ist unterwegs über PDA möglich. Mit dem Einsatz des Programms „Fahrtenbuch“ von DATEV erfassen Sie Fahrten elektronisch am Bildschirm, sparen dadurch Zeit und vermeiden Doppelerfassungen. Sprechen Sie mit uns: Wir kennen Ihr Unternehmen und beraten Sie gerne zu weiteren Einzelheiten.

BUNDESFINANZHOF

Aktuell

Wiederholte Bildung einer § 7g-Rücklage eingeschränkt

Die Ansparrücklage ist für kleine und mittlere Unternehmen eines der wichtigsten steuerlichen Gestaltungselemente. Steuerlasten können damit in die Zukunft verschoben werden.

Die Finanzverwaltung versucht immer wieder, Gestaltungswünsche der Steuerpflichtigen zu versagen. Im Mittelpunkt einer Auseinandersetzung zwischen einem Steuerpflichtigen und dem Finanzamt stand die so genannte Kettenrücklage: gebildete Rücklagen für nicht durchgeführte Investitionen werden nach zwei Jahren aufgelöst und erneut gebildet, weil sich die Investition in die Zukunft verschoben werden soll.

Dieser Gestaltung hat der Bundesfinanzhof in einem Urteil zwar keinen Riegel vorgeschoben, jedoch verlangt er erhöhte Nachweispflichten des Steuerpflichtigen.

Aus dem Urteil:

1. Wurde für die Anschaffung eines Wirtschaftsguts eine sog. Ansparrücklage (§ 7g Abs. 3 EStG) gebildet, ohne innerhalb des Zwei-Jahres-Zeitraums die geplante Investition zu realisieren, kann für dasselbe Wirtschaftsgut nur dann wieder eine Rücklage gebildet werden, wenn der Steuerpflichtige eine einleuchtende Begründung dafür abgibt, weshalb die Investition trotz gegenteiliger Absichtserklärung bislang nicht durchgeführt wurde, gleichwohl aber weiterhin geplant ist (Abgrenzung von BFH-Urteil vom 12. Dezember 2001 XI R 13/00, BFHE 197, 448, BStBl II 2002, 385).

2. Die Ansparrücklage setzt nicht voraus, dass der voraussichtliche Investitionszeitpunkt in der Buchführung oder den Aufzeichnungen für die Gewinnermittlung ausgewiesen wird (anders BMF-Schreiben vom 25. Februar 2004, BStBl I 2004, 337, Rn 8, 15).

EStG § 7g

Urteil vom 6. September 2006
XI R 28/05

Vorinstanz: FG Köln vom 1. Juni 2005
7 K 3186/04 (EFG 2005, 1413)

Umfang des Vorsteuerabzugs bei Erwerb und erheblichem Umbau eines Gebäudes

1. Der Umfang des Vorsteuerabzugs bei Erwerb und erheblichem Umbau eines Gebäudes, das anschließend vom Erwerber für steuerpflichtige und steuerfreie Verwendungszwecke vorgesehen ist, ist vorgreiflich zu entscheiden, ob es sich bei den Umbaumaßnahmen nur um Erhaltungsaufwand am Gebäude oder um anschaffungsnahen Aufwand zur Gebäudeanschaffung handelt oder ob insgesamt die Herstellung eines neuen Gebäudes anzunehmen ist.

2. Vorsteuerbeträge, die den Gegenstand selbst (Gebäude) oder die Erhaltung, Nutzung oder Gebrauch des Gegenstandes betreffen, sind gesondert zu beurteilen.

3. Handelt es sich insgesamt um Aufwendungen für das Gebäude selbst, kommt nur eine Aufteilung der gesamten Vorsteuerbeträge nach einem sachgerechten Aufteilungsmaßstab in Betracht (§ 15 Abs. 4 UStG 1991). Dieser kann ein Flächenschlüssel oder ein Umsatzschlüssel sein. Ein sog. Investitionsschlüssel ist nicht zulässig.

4. Der Umfang der abzugsfähigen Vorsteuerbeträge auf sog. Erhaltungsaufwendungen an dem Gebäude kann sich danach richten, für welchen Nutzungsbereich des gemischt genutzten Gebäudes die Aufwendungen vorgenommen werden.

5. Ein sachgerechter Aufteilungsmaßstab i.S. des § 15 Abs. 4 UStG 1991 für die Vorsteuerbeträge auf den Erwerb (bzw. die Herstellung) eines gemischt genutzten Gegenstands, der einem bestandskräftigen

Umsatzsteuerbescheid für den entsprechenden Besteuerungszeitraum zugrunde liegt, ist --auch für nachfolgende Besteuerungszeiträume-- bindend und der Besteuerung zugrunde zu legen. Das gilt auch dann, wenn ggf. noch andere "sachgerechte" Ermittlungsmethoden in Betracht kommen, wie z.B. die Aufteilung der Vorsteuerbeträge nach dem Verhältnis der mit dem Gegenstand ausgeführten Umsätze (gegenstandsbezogener Umsatzschlüssel).

6. Der gewählte (sachgerechte) Aufteilungsmaßstab ist auch maßgebend für eine mögliche Vorsteuerberichtigung nach § 15a UStG 1991; die Bestandskraft der Steuerfestsetzung für das Erstjahr gestaltet die für das Erstjahr "maßgebende" Rechtslage für die Verwendungszwecke.

UStG 1991 § 15 Abs. 4, § 15a
Richtlinie 77/388/EWG Art. 17 Abs. 2,
Art. 17 Abs. 5

Urteil vom 28. September 2006
VR 43/03

Vorinstanz: FG Berlin vom 24. Juni 2003
7 K 4010/02 (EFG 2003, 1578)

Sollten Sie Interesse an einem der o. g. Urteile oder Schreiben haben, können Sie diese gerne bei uns unter der Telefonnummer 0381 / 49 30 28-0 bestellen.

Die Informationen in diesem Mandantenrundschreiben wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen.

Bei einem steuerlichen Problem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserem Büro. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Anliegen bezogen ist.

Hans-Georg Göken
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Telefon: 0381/493028-65
Hans-Georg.Goeken@bdo.de

Ruth Velke
Wirtschaftsprüferin
Telefon: 0381/4930-28-61
Ruth.Velke@bdo.de

Ingrid Dotzlaff
Steuerberaterin
Telefon: 0381/493028-19
Ingrid.Dotzlaff@bdo.de

Petra Karsupke
Steuerberaterin
Telefon: 0381/493028-35
Petra.Karsupke@bdo.de

Armin Heßler
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Telefon: 0381/493028-11
Armin.Hessler@bdo.de

Petra Mosebach
Wirtschaftsprüferin
Steuerberaterin
Telefon: 0381/493028-10
Petra.Mosebach@bdo.de

Andreas Hidde
Steuerberater
Telefon: 0381/493028-12
Andreas.Hidde@bdo.de

Daniela Weinert
Steuerberaterin
Telefon: 0381/493028-22
Daniela.Weinert@bdo.de